

3. Dem Pächter ist bekannt, dass ein Unterpachtvertrag zur Bewirtschaftung des Bistros mit dem FSV Bentwisch e.V. besteht. Dieser Vertrag wird vom Pächter übernommen.

## **§ 5 - Vereinbarungen zur Nutzung des Pachtobjektes durch die Gemeinde Bentwisch**

1. Die Gemeinde Bentwisch als Eigentümer und Verpächter der Sportanlage hat die Investition getätigt, um die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen für den Schul-, Vereins- und sonstigen gemeinnützig orientierten Sport in der Gemeinde nachhaltig zu verbessern und langfristig abzusichern.
2. Dazu treffen die Beteiligten folgende Vereinbarungen:
  - 2.1. Der Gemeinde steht das Recht zu, ganzjährig wochentags die Sporthalle für den Schulsport gemäß Stundenplanung der Grundschule Bentwisch zu nutzen. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Sporthalle (beide Hallen) an 2 vom Verpächter zu bestimmenden Werktagen pro Woche in der Zeit von 8 bis 22 Uhr für den Kindergarten-, Vereins- und sonstigen gemeinnützig orientierten Sport zu nutzen. Die konkrete Hallenbelegung ist rechtzeitig und regelmäßig zwischen den Beteiligten abzustimmen.
  - 2.2. Der Pächter verpflichtet sich, die beiden Hallen sowie die notwendigen Umkleide- und Nebenräume der Gemeinde in der für die Nutzung durch die Schule, den Kindergarten und die Vereine erforderlichen Qualität (Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) bereitzustellen. Der Pächter hat zu gewährleisten, dass mindestens eine Aufsichtsperson ständig anwesend ist.
  - 2.3. Für die vorgenannte Nutzung zahlt die Gemeinde an den Pächter monatlich EUR 10.000 inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Nutzungsentgelt ist zahlbar bis zum 3. Werktag eines Quartals für das Quartal im Voraus.

## **§ 6 - Nebenausgaben**

Zusätzlich zum Pachtzins trägt der Pächter alle durch den laufenden Betrieb bedingten Kosten, insbesondere Gas-, Energie-, Wasser- und Abwasserkosten, Abfallentsorgungskosten, Kosten für Reinigungsmittel und -geräte, sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterialien, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind, wie z.B. Leuchtmittel, Tornetze, Fußabtreter, Föhne oder Seifenspender.

Weiterhin trägt der Pächter die Kosten für die Wartung der Heizungsanlage bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.000 pro Jahr.

Er hat dazu einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen und dieses dem Verpächter nachzuweisen.

Der Verpächter trägt die Grundsteuer, Anlieger- und Erschließungskosten und öffentliche Abgaben und Gebühren, die ihn in seiner Eigenschaft als Eigentümer bzw. Verpächter des Pachtobjektes betreffen.